

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.556.872

Wien, am 7. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christoph Steiner hat am 16. Juni 2025 unter der Nr. **2601/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „„Burkaverbot“, was steht in dem Erlass, aus dem Sie sich herausreden wollten, Herr Minister?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Was war der Beweggrund für den am 04.04.2023 ergangenen Erlass?*
- *Ist diesem Erlass eine Weisung des Bundesministers vorangegangen?*
 - a. *Falls nein, wer hat den Erlass initiiert?*

Der Erlass vom 4. April 2023 wurde im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung ressortinterner Vorschriften im Sinne des Qualitätsmanagements erstellt. Hintergrund war, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine erhöhte Rechts- und Handlungssicherheit bei der Anwendung des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) zu gewährleisten. Ziel war insbesondere auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung des Gesetzes unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen gemäß § 2 Abs 2 AGesVG zu gewährleisten. Der Erlass diente damit sowohl der Sensibilisierung als auch der praxisnahen Orientierung für die Vollzugsorgane und stellte eine aktualisierte Fortführung des ursprünglichen Erlasses aus dem Jahr 2017 dar.

Eine diesbezügliche Weisung des Bundesministers für Inneres ist dem Erlass nicht vorangegangen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie ist der Wortlaut des gesamten Erlasses „Einschreiten nach dem AntiGesichtverhüllungsgesetz (AGesVG)“ vom 04.04.2023, der von der Bundespolizeidirektion an alle Landespolizeidirektionen zur Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen und Sicherheitsbehörden und zur Sensibilisierung der Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes erging?*
- *Bedeutet der in sich widersprüchliche Begriff „ergänzende Neuverlautbarung“, dass jener Erlass aus dem Jahr 2017 damit durch eine Neuverlautbarung außer Kraft gesetzt, d.h. ersetzt wurde oder dass der Erlass von 2017 dennoch weiterhin gültig ist?*

Der Erlass „Einschreiten nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)“ vom 4. April 2023 greift die wesentlichen Aussagen des ursprünglichen Erlasses aus dem Jahr 2017 auf und führte diese fort. Ergänzt wurden insbesondere Klarstellungen zur Auslegung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 2 Abs 2 AGesVG. Konkret wurde betont, dass das Tragen von Schutzmasken wie MNS-, FFP2- oder FFP3-Masken aus gesundheitlichen Gründen zulässig ist und keinen Verstoß gegen das Verhüllungsverbot darstellt, eine glaubhafte Darstellung im Einzelfall reicht aus. Darüber hinaus wurde die Bedeutung einer einzelfallbezogenen, verhältnismäßigen Vorgehensweise durch die Exekutive hervorgehoben.

Der Begriff „ergänzende Neuverlautbarung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Erlass aus dem Jahr 2023 die bisherige Vollzugspraxis des ursprünglichen Erlasses aus 2017 ergänzt und inhaltlich präzisiert und Klarstellungen zur Auslegung der Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs 2 AGesVG enthält.

Inwieweit daher von „widersprüchlichen Begriffen“ die Rede sein kann, entschließt sich daher nicht.

Gerhard Karner

